

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/21

Xanten, 18.05.2011

25. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Ordnung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)	2
Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung -	3 – 8
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten – Marktstandsgebührensatzung -	9 – 10
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Xanten	11 - 12
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 173, „Burg Winnenthal“	12 - 14
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 41, 4. Änderung, „Straßeneinziehung APX-West II“	14 – 15
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 167, 2. Änderung, „Lüttinger Feld Südost“	16 – 17
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen“	17 - 19

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

**Ordnung zur 1. Änderung
der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse
der Stadt Xanten
(Zuständigkeitsordnung)
vom 12.05.2011**

Aufgrund des § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 und § 7 GO NRW sowie des § 9 Absatz 12 der Hauptsatzung der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 11.05.2011 folgende Ordnung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird um folgenden Buchstaben j) ergänzt:

„j) Abwägung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.05.2011

Strunk
Bürgermeister

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - vom 12.05.2011**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 11.05.2011 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Xanten.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

**§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Fahrbahnkante
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5
Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte KFZ-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten

Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – e) nicht zulässig.

§ 6 Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.
- (2) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
- (3) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Xanten auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.
- (5) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter zu befreien.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle

der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Xanten keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden

anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 13
Schlussbestimmungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Xanten vom 30.06.1988 in der Fassung der 5. Änderung vom 10.05.2002 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - der Stadt Xanten**

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Stadtkern innerhalb der Wallmauern.
2. Im übrigen Stadtgebiet ermäßigen sich die Gebühren um 33 1/3 v.H.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

B. Gebühren

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

	€/m ² /Monat
1. Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn:	
1.1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	2,60
1.2 Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	5,20
1.3 Container	1,95
1.4 Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere	
a) PKW	10,40
b) LKW	10,40
c) Kraftrad	9,75
1.5 Postverteilkästen	2,60
2. Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmitteln	
2.1 Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	7,80
2.2 Verkaufswagen im Reisegewerbe	7,80
2.3 Imbissstände	9,10
2.4 Blumenstände	7,15

3. Restauration, Bewirtung:	
3. 1 Aufstellen von Tischen und Stühlen	3,25
4. Werbung:	
4.1 Plakatstände	7,80
4.2 Kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände	7,80
4.3 nicht-kommerzielle Info-, Werbe- und Verkaufsstände	1,95
4.4 zu Werbezwecken abgestellte KFZ-Anhänger	10,40
4.5 zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgetragenen Werbeaufschlägen oder -aufbauten	10,40
4.6 Großflächenwerbung	10,40
4.7 Planen mit Werbeaufdrucken	10,40
5. Veranstaltungen/Versammlungen	
5.1 Lotterieveranstaltungen	5,85
5.2 Volksfeste und sonstige Veranstaltungen (ohne Kirmes)	5,85
6. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	1,00 bis 15,00

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Xanten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 12.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.05.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Welge
Beigeordnete

**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten
vom 12.05.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW. S. 688), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 11.05.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Marktplätze an den Wochenmarkttagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt die benutzte Bodenfläche der Marktplätze in Quadratmetern.

§ 3

Gebührensatz

Marktplatz Stadtmitte:

Die Gebühr beträgt an jedem Markttag je angefangene m² Bodenfläche 0,69 €.

Für die Nutzung des Marktplatzes Marienbaum werden keine Marktstandsgebühren erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Marktstandsinhaber.

§ 5

Fälligkeit

Die auf Grund dieser Satzung zu zahlenden Gebühren der Stammbeschicker werden jährlich per Gebührenbescheid erhoben. Fliegende Händler entrichten die zu zahlenden Gebühren an den Wochenmarkttagen an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung (Marktaufsicht) gegen Quittung. Die Quittung über die gezahlte Benutzungsgebühr ist während der Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Einsichtnahme in die Satzung

Der mit der Erhebung der Gebühren beauftragte Bedienstete der Stadtverwaltung (Marktaufsicht) hat eine Ausfertigung dieser Satzung zur Einsichtnahme bei sich zu führen, damit sie den Marktstandinhabern auf Verlangen vorgelegt werden kann.

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten tritt am 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten vom 15.10.1987 in der Fassung der 6. Änderung vom 13.08.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Marktstandsgebühren vom 12.05.2011 - Marktstandsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.05.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Welge
Beigeordnete

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.05.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 11.05.2011 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

„§ 1

§ 1 Ziffer 1 der Satzung entfällt

§ 2

In § 8 Absatz 1, Satz 1, werden die Worte „nach § 1 Nrn. 1 – 2“ durch die Worte „nach § 1 Nr. 2“ ersetzt.

§ 3

In § 10 Absatz 1 Ziffern 1.1 und 1.2 werden die Worte „10 v.H. des Einspielergebnisses“ durch die Worte „12 v.H. des Einspielergebnisses“ ersetzt.

§ 4

In § 11 Absatz 1, Satz 1, werden die Worte „nach § 1 Nrn. 1 – 4“ durch die Worte „nach § 1 Nrn. 2 - 4“ ersetzt.

In § 11 Absatz 2, Satz 1, werden die Worte „nach § 1 Nrn. 1 – 3“ durch die Worte „nach § 1 Nrn. 2 - 3“ ersetzt.

§ 5

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) tritt am 01.07.2011 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.05.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

Welge
Beigeordnete

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 173, "Burg Winnenthal" für den Bereich der Burg Winnenthal einschließlich des ehemaligen Betriebsleitergebäudes und der Pkw-Stellplatzanlage

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 173, "Burg Winnenthal" beschlossen. Die erste Offenlage wurde daraufhin vom 24.03.2011 bis 26.04.2011 einschließlich durchgeführt. Da der Entwurf des Bauleitplans seitdem geändert wurde (insbesondere durch die Änderung der Festsetzung zur Anzahl der maximal zulässigen Geschosse von zwei auf drei), wird dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173, "Burg Winnenthal" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstücke 1061 tlw. sowie 1062 tlw.. Ziel der Planung ist es, die weitere bauliche Entwicklung der Burganlage einschließlich ihrer Nebengebäude zu regeln und unter anderem die Umsetzung der Anforderungen der Heimmindestbauverordnung für die Seniorenresidenz zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 173, "Burg Winnenthal" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

26.05.2011 bis 27.06.2011 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

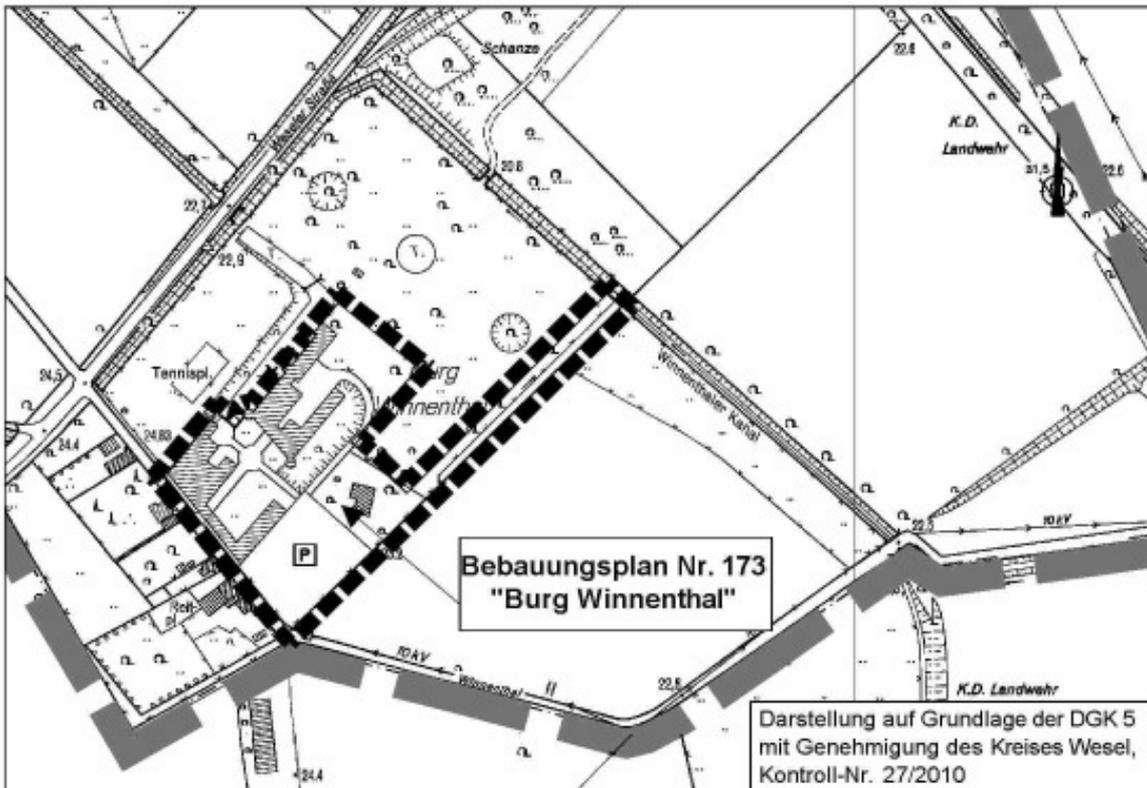
sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Wasser/ Entwässerung.

Da es sich um eine erneute Offenlage handelt, können gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 16.05.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. N 41, 4. Änderung, "Straßeneinziehung APX-West II" für den Bereich eines Teils der Trajanstraße und des Erprather Weges

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 11.05.2011 die Offenlage des Bebauungsplan Nr. N 41, 4. Änderung, "Straßeneinziehung APX-West II" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. N 41, 4. Änderung, "Straßeneinziehung APX-West II" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 1, Flurstück 753 tlw., sowie Flur 2 585 tlw.. Ziel der Planung ist die Vorbereitung eines straßenrechtlichen Aufhebungsverfahrens.

Der Bebauungsplan Nr. N 41, 4. Änderung, "Straßeneinziehung APX-West II" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

26.05.2011 bis 27.06.2011 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es sind darüber hinaus keine umweltbezogenen Informationen verfügbar. Es ist eine umweltbezogene Stellungnahme zum Thema Kampfmittel verfügbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 16.05.2011

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungsplan Nr. 167, 2. Änderung, "Lüttinger Feld Südost"
für den Bereich des ersten Bauabschnittes Lüttinger Feld mit den Straßen Alter Fuhrweg,
Am Dombogen, Dimpnastraße, Zum Lüttinger Feld, Geelstraße und Saintesstraße**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 03.11.2010 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 167, 2. Änderung, "Lüttinger Feld Südost" im vereinfachten Verfahren sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 167, 2. Änderung, "Lüttinger Feld Südost" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstücke 166 tlw., 167 tlw., 250 tlw., 252 tlw., 255 tlw. sowie 542, 547, 548, 550, 551, 553, 555, 556, 557, 590, 592, 593, 597, 599, 606, 607,. Ziel der Planung ist die Anpassung des bestehenden Baurechts des ersten Bauabschnitts in einigen Bereichen.

Der Bebauungsplan Nr. 167, 2. Änderung, "Lüttinger Feld Südost" liegt mit Begründung in der Zeit vom

26.05.2011 bis 27.06.2011 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

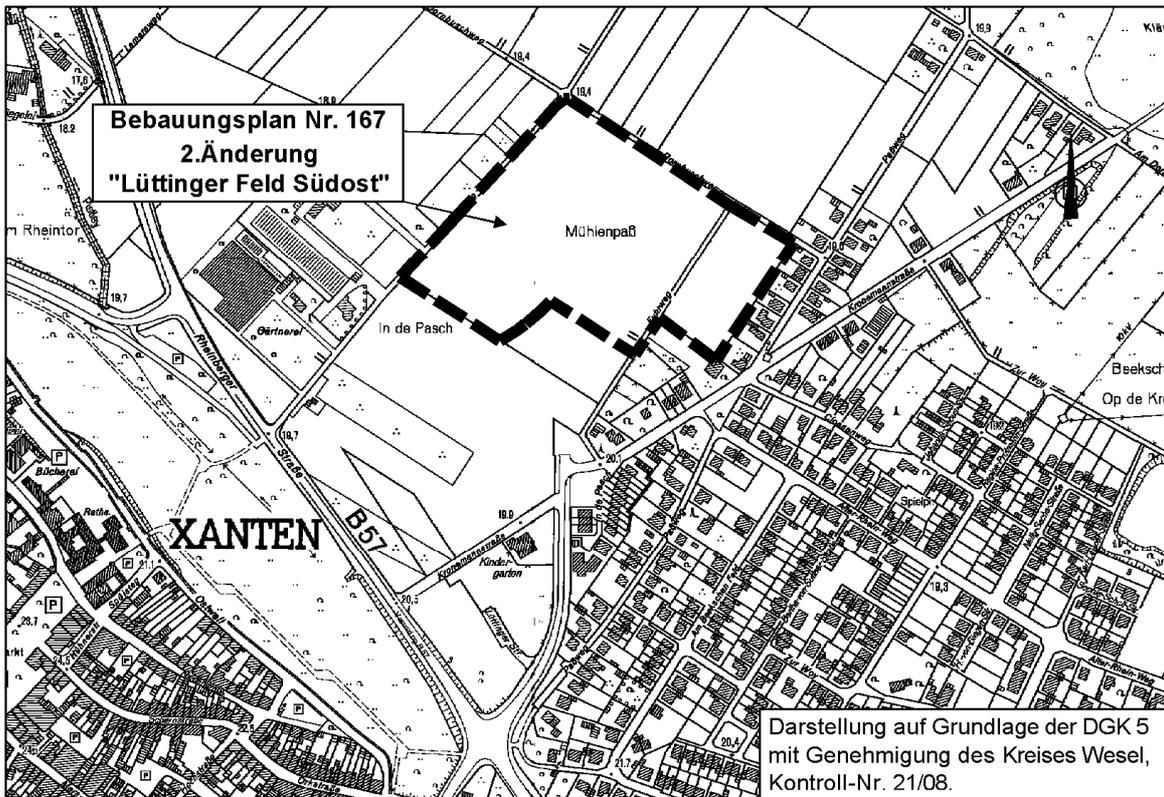
Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 167, 2. Änderung, "Lüttinger Feld Südost" im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 17.05.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

107. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen" für den Bereich des gesamten Gemeindegebietes

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 11.05.2011 die Offenlage der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen" beschlossen.

Der Geltungsbereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen" umfasst das Gemeindegebiet. Ziel der Planung ist in erster Linie die Anpassung des Flächennutzungsplans an die geänderten Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen. Weiterhin wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung bezüglich der Planverfahren gem. § 13 a BauGB angepasst.

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

26.05.2011 bis 27.06.2011 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es sind umweltbezogene Informationen bzgl. der Umweltmedien Boden und Flora und Kultur- und Sachgüter verfügbar.

In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 16.05.2011

Strunk
Bürgermeister

